Kanton Zug

Regierungsrat

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 16. März 2010 hs

Vernehmlassung Teilrevision Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Vorsorgeausgleich bei Scheidung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD hat uns mit Schreiben vom 16. Dezember 2009 eingeladen, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir kommen Ihrem Wunsch gerne nach.

Wir haben die uns zugestellten Unterlagen geprüft und unter der Federführung der Direktion des Innern beim Kantonsgericht und Obergericht des Kantons Zug, bei der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), bei der kantonalen Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann sowie beim Kantonalen Sozialamt ein Mitberichtsverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse dieses Mitberichtsverfahrens sind in die vorliegende Vernehmlassung eingeflossen.

Der Kanton Zug unterstützt die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen und beurteilt diese positiv. Hinsichtlich Art. 24a (Meldepflicht der Einrichtungen) des Vorentwurfs zum Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42) stellen wir folgenden Antrag:

Antrag

Artikel 24a (Meldepflicht der Einrichtungen) Vorentwurf Freizügigkeitsgesetz sei auf seine Praktikabilität sowie Kostenfolgen für die Vorsorgeeinrichtungen hin zu überprüfen.

Begründung

Gemäss dieser Bestimmung werden alle Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen verpflichtet, der Zentralstelle 2. Säule jährlich alle ihre Versicherten zu melden. Den Ehegatten und dem Scheidungsgericht soll auf diesem Weg auf einfache Weise ein Überblick über die vorhandenen Vorsorge- und Freizügigkeitskonti verschafft werden.

Regierungsgebäude, Seestr. 2, 6300 Zug
Telefon 041 728 33 11, Fax 041 728 37 01
Internet: www.zug.ch

Die Bestimmung stellt einen nicht abschätzbaren Aufwand mit schwer abschätzbaren Kostenfolgen für die Vorsorgeinrichtungen dar. Zudem ist aus praktischer Sicht darauf hinzuweisen, dass die Daten zunächst zusammengestellt und gemeldet werden müssen. Die Zentralstelle muss diese Daten erfassen und aufbereiten, um sie dem Scheidungsgericht zur Verfügung stellen zu können. Dennoch ist es bei einem solchen Vorgehen - trotz des grossen Aufwandes der damit auf Seiten der Vorsorgeeinrichtungen aber auch auf Seiten der Zentralstelle 2. Säule verursacht wird - nicht möglich, im Zeitpunkt der Scheidung über aktuelle Daten zu verfügen; die Daten sind bereits am Folgetag des Versands veraltet und teilweise unrichtig. Das zu unterstützende Anliegen, im Zeitpunkt der Scheidung über alle für den Vorsorgeausgleich relevanten Daten bzw. Unterlagen zu verfügen, kann die Bestimmung in der Praxis nicht wie beabsichtigt leisten.

Wir ersuchen Sie, unserem Antrag zu entsprechen, und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Zug, 16. März 2010

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Dreifach

Zustellung gleichzeitig per E-Mail im Wordformat an: sibyll.walter@bj.admin.ch

Kopie an:
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion des Innern (3)
- Obergericht
- Kantonsgericht
- Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), Bundesplatz 14, 6003 Luzern
- Kantonales Sozialamt
- Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann